OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606029/16/KHu

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Dr. T H, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. April 2024, GZ: BHGM/921070161569/21-MH/PH, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

Aus Anlass der Beschwerde wird Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wegen entschiedener Sache aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf insgesamt 50 Euro (für Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 20.9.2022 wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen den unter Pkt. I.2. wiedergegebenen Übertretungen nach der StVO und dem KFG zwei Geldstrafen verhängt. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 27.9.2022 einen Einspruch, der sich laut dessen Wortlaut „*gegen Punkt 1. der Strafverfügung vom 20.09.2022*“ richtete.

2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.4.2023 wurde über den Bf 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 16 Stunden) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort zu einer näher bezeichneten Zeit die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 56 km/h überschritten habe, sowie 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt, weil er trotz entsprechender Aufforderung keine Auskunft erteilt habe, wer das Fahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt habe. In Bezug auf Spruchpunkt 1. habe der Bf § 20 Abs. 2 StVO verletzt; die Strafnorm sei § 99 Abs. 2e StVO. Ferner wurden Verfahrenskostenbeiträge in der Höhe von insgesamt 60 Euro vorgeschrieben.

3. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24.5.2023 Beschwerde.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht führte am 5.9.2023, am 19.12.2023 sowie am 13.2.2024 öffentliche mündliche Verhandlungen in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 25.12.2021 um 13:29 Uhr auf der A 1 in Vorchdorf, Str.km 210,42, in Richtung Salzburg, mit dem Fahrzeug x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 56 km/h überschritten. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des genannten Fahrzeuges.

Die Messung erfolgte mit einem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät und wurde mittels Fotos (Ausschnitte der Videoaufzeichnung) dokumentiert. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

Der Bf hat eine Ehefrau und drei Kinder. In Bezug auf sein Einkommen ist er der Schätzung, dass er ein Jahreseinkommen von ca. 100.000 Euro (brutto) habe, nicht entgegengetreten. Der Bf hat eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere die darin einliegende Anzeige sowie die einliegenden Lichtbilder der Geschwindigkeitsmessung; ferner durch Einschau in den Eichschein sowie Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem geeichten Messgerät festgestellt. Es kamen keine Gründe hervor, an der Messung zu zweifeln. Ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ist ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (vgl. etwa VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

Strittig war, ob der Bf das Fahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer eine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren: Ein Zulassungsbesitzer darf sich nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. VwGH 20.9.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt.

Festzuhalten ist zunächst, dass sich auf den Lichtbildern im Akt nur erkennen lässt, dass (zumindest) zwei Personen im Fahrzeug waren (Person am Fahrersitz und am Beifahrersitz), eine eindeutige Identifizierung des Lenkers oder ein Ausschluss der Person des Bf ist anhand dieser Bilder nicht möglich.

Der Bf hat sich im Verfahren in seiner Rechtfertigung vom 9.11.2022 zunächst nur dahingehend geäußert, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe; konkrete Angaben machte er nicht. In seiner Stellungnahme vom 2.12.2022 führte er dann aus, dass es sich beim 25.12.2021 um einen Weihnachtsfeiertag gehandelt habe, an dem am Wohnort des Bf eine große Anzahl an Familienmitgliedern aufhältig

gewesen sei, der Fahrzeugschlüssel zuhause frei zugänglich gewesen sei und sohin eines der vielen Familienmitglieder das Kraftfahrzeug ohne die Zustimmung und das Wissen des Bf in Betrieb nehmen hätte können. Er könne nicht mehr sagen, wer das Fahrzeug gelenkt habe; bestritten werde, dass der Bf selbst das Kraftfahrzeug gelenkt hat, zumal er sich zu diesem Zeitpunkt bei der besagten Familienfeier durchgehend aufgehalten habe. Im Beschwerdeschriftsatz vom 24.5.2023 verwies er darauf, dass er durch die Angabe, dass er sich zum Tatzeitpunkt inmitten seiner Familie befunden habe, konkret dargelegt habe, dass er als Lenker ausscheide.

Wo und wann genau diese Feier war und wer an dieser Feier teilnahm, wurde im behördlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt dargelegt. Auch im gerichtlichen Verfahren konnte der Rechtsvertreter des Bf in der Verhandlung am 5.9.2023 (der Bf erschien zu dieser Verhandlung nicht persönlich) nur Mutmaßungen anstellen und ging davon aus, dass diese Feier in Kitzbühel stattgefunden habe, wobei keine näheren Angaben zu den teilnehmenden Personen gemacht werden konnten. Was die näheren Umstände dieser Feier betraf, führte der Vertreter des Bf aus, dass bei dieser Familienfeier mehrere Personen vor Ort gewesen seien; es sei ein ständiges Kommen und Gehen gewesen. Der Schlüssel sei offen in einer Schüssel im Eingangsbereich gelegen, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass jemand das Fahrzeug verwendet habe, sei es etwa auch nur aus einer Dummheit.

Ungeachtet dessen wurde dem Bf die Gelegenheit gegeben, seine Angaben noch näher zu spezifizieren und auch Zeugen bekannt zu geben. Mit Schriftsatz vom 13.9.2023 wurde Frau J H (wie sich aus späteren Eingaben ergibt: die Gattin des Bf) als Zeugin angegeben. Einem dann – aufgrund von (nicht belegten) Verhinderungen des Bf und der Zeugin – gestellten Vertagungsersuchen wurde stattgegeben und die Verhandlung vertagt; zur Verhandlung am 19.12.2023 wurde mitgeteilt, dass der Bf und auch die Zeugin krankheitsbedingt nicht erscheinen könnten, wobei entsprechende Nachweise nicht vorgelegt wurden. Zur Verhandlung am 13.2.2024 erschien nur der Bf; die Zeugin erschien neuerlich nicht. Der Bf verzichtete aber ausdrücklich auf die Einvernahme der Zeugin und beantragte auch keine Einvernahme von sonstigen Zeugen.

In dieser Verhandlung gab der Bf an, dass er das Fahrzeug am 25.12.2021 nicht gelenkt habe. Am 25.12. werde regelmäßig ein Familienbrunch von Vormittag bis Nachmittag veranstaltet, der in Wien stattfinde. Nach diesem Brunch sei man nach Kitzbühel gefahren. Die Gattin des Bf sei mit einem anderen Fahrzeug (das sieben Sitze habe) gefahren, sodass vermutlich mehrere Personen mit ihr mitgefahren seien. Der Bf sei alleine mit dem Zug nach Kitzbühel gefahren.

Der Bf gab als denkbare Fahrzeuglenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges seinen Sohn, den Schwager und den Schwiegervater an; dies schränkte er jedoch dahingehend ein, dass er seinem Sohn das Fahrzeug nicht für

Überlandfahrten auf der Autobahn gegeben hätte, und er auch vom Schwager nicht glaube, dass dieser gefahren sei; am ehesten käme der Schwiegervater in Betracht, der ein guter und versierter Autofahrer sei. Bewusst habe er niemandem das Fahrzeug überlassen. Der Bf habe dann die Weihnachtstage mit mehreren Familienmitgliedern in Kitzbühel verbracht. Auch das gegenständliche Fahrzeug habe sich dann in Kitzbühel befunden. Der Schwiegervater des Bf ist im Sommer 2023 verstorben.

Die Einlassung des Bf, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe, ist für das Gericht unglaubwürdig:

Wie bereits dargelegt, hat der Bf im Verfahren über weite Strecken sehr unkonkrete und allgemeine Angaben gemacht; so wird es etwa auf sehr viele Familien zutreffen, dass am Weihnachtsfeiertag familiäre Zusammentreffen stattfinden. Erstmals in der Verhandlung am 13.2.2024 machte der Bf etwas konkretere Angaben. Bei diesen Angaben und den ins Treffen geführten Erinnerungslücken ist – ungeachtet des zweifelsohne vergangenen Zeitabstandes bis zur Verhandlung am 13.2.2024 – zu berücksichtigen, dass es sich um keinen beliebigen Tag im Jahr handelte, sondern um den Weihnachtsfeiertag, den der Bf nach eigenen Angaben auch mit einem entsprechenden Familienfest beging. Das behördliche Verfahren mag zwar (aufgrund der ursprünglich nicht erfolgreichen Zustellung) dem Bf tatsächlich erst im Herbst des Jahres nach der Tat zur Kenntnis gelangt sein; zu diesem Zeitpunkt ging es aber um das letzte Weihnachtsfest (das vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie auch insoweit besonders war). Dazu kommt, dass – so die Angabe des Bf - anschließend an den Familienbrunch eine Reise nach Kitzbühel erfolgte, wo sich das ggst. Fahrzeug dann auch befand. Warum es in so einer Konstellation dem Bf nicht möglich sein sollte, den Hergang wiederzugeben, erschließt sich für das Gericht nicht. Insbesondere ist – anders als die ersten allgemeinen Einlassungen im Verfahren eventuell vermuten ließen – ja nicht von einer kurzen, allenfalls vom Bf tatsächlich unbemerkt gebliebenen Nutzung des Fahrzeuges auszugehen (die Einlassungen zielten auf einen frei zugänglichen Fahrzeugschlüssel und eine unbemerkte Inbetriebnahme sowie ferner auf ein ständiges Kommen und Gehen von Familienmitgliedern ab), sondern das Fahrzeug befand sich im Tatzeitpunkt ca. auf dem halben Weg auf der Strecke von Wien nach Kitzbühel (in Summe ungefähr eine Fahrzeit von zumindest 4 Stunden). Auch wurde das Fahrzeug ja nicht von einem derjenigen Gäste genutzt, auf die die Beschreibung eines ständigen Kommens und Gehens zutreffen würde, sondern muss der behauptete Fahrzeuglenker ein Teil jener Familienmitglieder gewesen sein, die den Weihnachtsurlaub in Kitzbühel verbrachten.

Je nach Fahrgeschwindigkeit hätte der Fahrzeuglenker den Familienbrunch schon mittags (eher früher) verlassen müssen; dass zumindest zwei engere Familienmitglieder (das Foto zeigt eine Person am Beifahrersitz) über weite Teile

des Familienbrunches gefehlt hätten und als erste in Kitzbühel gewesen wären, und das Ganze dem Bf nicht aufgefallen wäre, erscheint unglaubwürdig. Auch nicht nachvollziehbar erscheint, dass der Bf bei der offenbar gegebenen Vielzahl an Fahrgelegenheiten alleine mit dem Zug gefahren sein möchte, zumal dies auch nicht objektivierbar dargelegt wurde. Dass der Bf sonst gerne mit dem Zug fährt, um während der Zugfahrt arbeiten zu können, legt keineswegs dar, dass das auch in den gegebenen Rahmenbedingungen und am 25.12.2021 so gewesen wäre. Der Eindruck der Unglaubwürdigkeit dieser Einlassung wird auch dadurch abgerundet, dass erstmals in der Verhandlung im Februar 2024 der Schwiegervater als der wahrscheinlichste Fahrer genannt wurde, aber dieser mittlerweile verstorben ist.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug in den meisten Fällen selbst verwenden. Die über weite Strecken des Verfahrens bloß sehr allgemeinen Einlassungen des Bf im behördlichen Verfahren, verbunden mit den Angaben in der Verhandlung am 13.2.2024 und dem Agieren im gerichtlichen Verfahren haben den Eindruck erweckt, dass es sich bei der Einlassung des Bf, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, um eine bloße Schutzbehauptung handelt.

Das Gericht nimmt es daher als erwiesen an, dass der Bf sein Fahrzeug im Tatzeitpunkt selbst gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (StVO):

1.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

1.2. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass der Bf als Lenker die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 56 km/h überschritten hat; er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten

Verwaltungsübertretung begangen. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

1.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

1.4. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 56 km/h überschritten. Was die Strafbemessung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Strafsatz des § 99 Abs. 2e StVO dann zur Anwendung kommt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten wird.

Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (siehe VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042, und VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284, zu Überschreitungen des strafsatzbestimmenden Schwellenwertes von 14 km/h bzw. 8 km/h). Die vom Bf begangene Überschreitung liegt im Bereich des strafsatzbestimmenden Schwellenwertes, sodass das Ausmaß der Überschreitung für sich genommen bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung zu finden hat.

Der belangten Behörde ist aber darin zuzustimmen, dass der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit generell eine große Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zukommt. Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Das geschützte Rechtsgut ist daher sehr bedeutsam.

Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen entsprechend geahndet werden, sodass es aus generalpräventiven Überlegungen zur Verhängung entsprechender Geldstrafen kommen muss.

Das Landesverwaltungsgericht konnte nur eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige Vormerkung (nach dem KFG) feststellen, sodass darin noch kein

Erschwerungsgrund zu erblicken sein wird; der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt aber nicht zum Tragen. Andererseits gibt es aber keinen Anlass, im konkreten Fall aufgrund der Verfahrensdauer einen Strafmilderungsgrund anzusetzen. Das Gesamtverfahren hat knapp über zwei Jahre in zwei Instanzen gedauert, wobei sich ein Teil der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensdauer auch aus Vertagungsbitten des Bf ergab.

Bei der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht war ferner zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Situation des Bf nicht bloß als durchschnittlich darstellt, wie dies von der Behörde angenommen wurde; vielmehr ist auch bei Vorliegen von mehreren Sorgepflichten von eindeutig überdurchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen nur zu 10 % aus und ist daher im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens zu verorten. Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG kommt mangels eines beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe nicht in Betracht. Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt schon aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes – und somit mangels Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – nicht in Betracht. In Anbetracht der oben näher ausgeführten, für die Strafbemessung relevanten Aspekte ist die von der Behörde verhängte Geldstrafe keineswegs als überhöht anzusehen, sodass es keinen Anlass zur Herabsetzung der Strafe gab.

1.5. Die Beschwerde erweist sich daher, soweit sie sich gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wendet, als unbegründet.

2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (KFG):

Mit Spruchpunkt 2. der Strafverfügung vom 20.9.2022 wurde über den Bf wegen des Verstoßes nach § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe verhängt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des – vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf verfassten – Einspruchsschriftsatzes richtete sich der Einspruch „gegen Punkt 1. der Strafverfügung vom 20.09.2022“.

Spruchpunkt 2. der Strafverfügung wurde daher nicht beeinsprucht, sodass die Strafverfügung vom 20.9.2022 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist.

Insoweit liegt daher eine entschiedene Sache vor, sodass die belangte Behörde nicht zuständig war, im Wege des ordentlichen Verfahrens nochmals darüber abzusprechen. Dies hatte das Landesverwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Nichtbefolgung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG und der Übertretung der StVO um verschiedene selbständige Taten handelt, durch die mehrere Verwaltungsübertretungen begangen wurden, für die nach § 22 Abs. 1 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (vgl. VwGH 22.3.2000, 98/03/0344, mwN). Die Rechtskraft der genannten Übertretung nach dem KFG hat daher keine Auswirkungen auf die oben erörterte Übertretung der StVO.

3. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Da die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. unbegründet war, war insoweit ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben. In Bezug auf Spruchpunkt 2. waren keine Verfahrenskosten vorzuschreiben; auch die diesbezügliche Vorschreibung von Kosten für das behördliche Verfahren war aufzuheben. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzierten sich daher auf 50 Euro.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die hier relevanten Fragen der Beweiswürdigung und der Strafbemessung nicht über den Einzelfall hinausgehen. Die Entscheidung erfolgte innerhalb der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer